

PartnerTipps

2/25 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

BÜROKRATIE ALS NEBENJOB

FREIRAUM SCHAFFEN HAT **VIELE SEITEN.**

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

ZEITFAKTOR BÜROKRATIE

Unternehmen sind das Rückgrat unserer Wirtschaft. Doch gerade jene, die tagtäglich Verantwortung übernehmen, sehen sich mit immer mehr Vorschriften, Meldepflichten und Systemumstellungen konfrontiert.

Nicht immer können wir Ihnen diese Themen abnehmen - aber wir können Sie rechtzeitig informieren, damit Sie besser planen und vorbereiten können.

Unser Wissen. Ihr Vorteil.

Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe



PARTNER-TREUHAND
GRUPPE



Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe: Mag. Gerhard Diplinger, Ingeborg Gratz-Neudecker, DI Georg Doppelbauer, Dr. Bernhard Arming, MMag. Wolfgang Pfeil

**SCHÖNEN
URLAUB!**



Erholung und Entspannung in der Urlaubs- und Ferienzeit wünscht die Partner-Treuhand Gruppe.



INHALT

Wenn Bürokratie zur Hauptaufgabe wird
Seite 03

FinanzOnline: Ab Oktober mit ID Austria
Seite 04

Versicherungsschutz bei Hackerangriff im Homeoffice
Seite 05

Aus Bildungskarenz wird Weiterbildungszeit
Seite 06

ViDA-Richtlinien
Seite 07

Energiegemeinschaften
Seite 08

Arbeitsplatznahe Unterkünfte
Seite 09

Getränke am Arbeitsplatz
Seite 10

Inside
Seite 11



WENN BÜROKRATIE ZUR HAUPTAUFGABE WIRD...

*„... eigentlich bin ich Unternehmer
und kein Formularverwalter.“*

Diese Aussage hören wir mehrfach. Die Liste an Berichtspflichten und Systemvorgaben wird laufend länger, unabhängig von Betriebsgröße oder Branche.

DI Georg Doppelbauer

Geschäftsführung Steuerberater, Wirtschaftsprüfer



Verpflichtende Umstellung auf ID Austria bringt neue Hürde

Ab Oktober 2025 ist der Zugang sowie die Nutzung für Finanz-Online über ID Austria oder eine 2-Faktor-Authentifizierung verbindlich. Was nach einem Sicherheits-Upgrade klingt, bedeutet in der Praxis für viele Betriebe zusätzliche Hürden – etwa für Mitarbeiterzugänge, externe Buchhalter oder einfache Abfragen durch die Geschäftsführung. Ohne digitale Grundausstattung und zeitliche Ressourcen wird es zudem schwieriger.

Steigender Verwaltungsaufwand belastet besonders kleine Betriebe

Nachhaltigkeitsberichte, erweiterte Offenlegungspflichten, regelmäßige Anpassungen bei Lohnmeldungen oder E-Rechnungen – der Verwaltungsaufwand wächst stetig. Während größere Unternehmen dafür eigene Abteilungen beschäftigen, bleibt es bei kleineren Betrieben oft „Chefsache“ und entwickelt sich rasch nicht nur zu Zeit- sondern auch Energieräubern.

Digitalisierung mit Tücken: Zwischen Anspruch und Realität

Dabei ist das Ziel von Transparenz, Fairness, Digitalisierung ja durchaus nachvollziehbar – die Umsetzung verläuft jedoch oft praxisfern. Wer heutzutage ein Unternehmen führt, braucht neben fachlicher Expertise zunehmend Zeit und Energie für die Bewältigung der Bürokratie. Selbst für eine simple Seminaranmeldung geht heutzutage ohne Benutzerzugang und Passwort beinahe nichts mehr.

Wunsch nach mehr Praxisnähe und realistischen Übergangsfristen

Längere Übergangsfristen und vor allem eine stärkere Identifikation mit der unternehmerischen Alltagsrealität durch die Gesetzgeber und die Verwaltungsorganisationen – so der Wunsch vieler Unternehmen.

FINANZONLINE: AB OKTOBER MIT ID AUSTRIA

Die Finanzverwaltung setzt auf hohe Sicherheitsstandards zum Schutz sensibler Daten. Die 2-Faktor-Authentifizierung (2FA) wird daher für alle verpflichtend – auch für Unternehmen.

Beim Login werden Zugangsdaten eingegeben und zusätzlich wird mit einem zweiten Bestätigungsschritt die Identität des Nutzers überprüft. Seit Februar 2025 erinnert FinanzOnline seine Nutzer, sich schon jetzt freiwillig für die ab Oktober verpflichtende und noch sicherere Einstiegsvariante zu registrieren.

Verwendung ID Austria: Es ist keine zusätzliche Registrierung in FinanzOnline erforderlich. ID Austria kann auch für andere Anwendungen von Behörden oder Wirtschaft verwendet werden.

Keine Verwendung der ID Austria: Eine alternative 2-Faktor-Authentifizierung ist erforderlich. Für ein Smartphone ist eine Authenticator-App anzuwenden, für Desktop-PCs oder Laptops stehen ebenfalls Lösungen zur Verfügung.

Beim Einstieg in FinanzOnline wird ein Hinweis zur 2-Faktor-Authentifizierung angezeigt; es erfolgt die Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Registrierung. Geht ein Gerät verloren oder wird gewechselt, kann die 2-Faktor-Authentifizierung mit einem Wiederherstellungscodeselbstständig wieder aktiviert werden.

Alle Informationen zur ID Austria und zur alternativen 2-Faktor-Authentifizierung finden Sie auf den Serviceseiten des Bundesministeriums für Finanzen www.bmf.gv.at/ida (ID Austria) oder www.bmf.gv.at/2fa (2-Faktoren-Authentifizierung) (Info/Bezugsquelle www.bmf.gv.at, Stand 22.5.2025)

DAS BUDGETBEGLEITGESETZ 2025

Das Finanzministerium hat das Bundesbudgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025) zur Begutachtung versandt, in dem bestimmte steuerliche Änderungen des Regierungsprogrammes umgesetzt werden sollen. Der Gesetzwerdungsprozess, in dem es noch zu Änderungen kommen kann, bleibt abzuwarten.

Einige geplante Änderungen im Überblick:

Einkommensteuer

- **Immobilienvererbssteuer:** Im Fall einer nach dem 31.12.2024 erfolgten Umwidmung eines Grundstücks ist ein aus der Veräußerung des umgewidmeten Grund und Bodens resultierender Gewinn um einen Umwidmungszuschlag von 30 % zu erhöhen.

Der Umwidmungszuschlag ist nur insoweit zu berücksichtigen, als die Summe aus Gewinn und Umwidmungszuschlag den Veräußerungserlös nicht übersteigt. Dies soll für betriebliche und private Grundstücksveräußerungen ab dem 30.6.2025 gelten.

- **Stufenweise Erhöhung von Werten bei der Basispauschalierung ab der Veranlagung 2025 und 2026:** Erhöht werden die Maximalwerte und der Prozentsatz der Betriebsausgabenpauschale sowie die Umsatzgrenze der Anwendungsvoraussetzung.
- **Erhöhung des Pendlereuros:** Von zwei auf sechs Euro und der SV-Rückerstattung für Pendler ab der Veranlagung 2026.
- **Kalte Progression:** Entfall von einem Drittel der Inflationsanpassung. Keine Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages für 2026 und 2027.
- **Zulagen und Bonuszahlungen,** die der Arbeitgeber in 2025 einem oder mehreren Arbeitnehmern aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen gewährt, sind unter bestimmten Voraussetzungen für den einzelnen Arbeitnehmer bis € 1.000 steuerfrei (Mitarbeiterprämie).

Umsatzsteuer

- Steuerfreiheit von Verhütungsmitteln und Waren der monatlichen Damenhygiene ab 2026.
- Stufenweise Erhöhung der maximalen Vorsteuerpauschale ab 2025 und 2026.

Grunderwerbsteuer

- Umfangreiche und komplexe Änderungen und Erweiterungen, insbesondere im Bereich der Steuertatbestände des Gesellschafterwechsels und der Anteilsvereinigung und -übertragung.
- Zusätzliche Verschärfungen für Immobiliengesellschaften wie etwa gemeiner Wert als Bemessungsgrundlage bei Übertragung von Anteilen an grundstücksbesitzenden Immobiliengesellschaften, Erhöhung des Steuersatzes.
- Grundsätzliches Inkrafttreten für Erwerbsvorgänge nach dem 30.6.2025. Aufgrund der Komplexität dieses Themas ist eine individuelle Beratung erforderlich.

Weitere vorgeschlagene Änderungen betreffen das Stiftungseinkommensteuergesetz (Erhöhung des Steuersatzes auf 3,5%), die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz und die Gesetze über den Energiekrisenbeitrag-Strom/fossile Energieträger.

Stand: Begutachtungsentwurf vom 2.5.2025 – Gesetzwerdung war bei Drucklegung noch abzuwarten.

NUTZEN SIE UNSERE ONLINE-CHECKLISTE
www.partner-treuhand.at/news



VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI HACKERANGRIFF IM HOMEOFFICE

Mit der zunehmenden Verlagerung der Arbeit ins Homeoffice steigt auch das Risiko von Cyberangriffen. Doch wer haftet, wenn sensible Firmendaten gestohlen oder Schadsoftware eingeschleust wird? Und welche Schutzmaßnahmen gibt es?

Cyber Risiken im Homeoffice: Was kann passieren?

- Durch **Phishing** oder **Schadsoftware** werden sensible Daten gestohlen.
- **Ransomware-Attacken:** Firmendaten werden verschlüsselt und ein Lösegeld gefordert.
- Cyberkriminelle verschaffen sich Zugang zu Accounts und betreiben **Identitätsdiebstahl**.

Wer haftet bei einem Cyberangriff im Homeoffice?

Prinzipiell tragen Unternehmen die Verantwortung für die IT-Sicherheit und sollten daher geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen, wie etwa die Implementierung von Firewalls, VPNs und klaren Sicherheitsrichtlinien.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können jedoch haftbar gemacht werden, wenn sie fahrlässig handeln, z. B. durch die Nutzung unsicherer privater Netzwerke.

Cyberversicherungen können finanzielle Schäden minimieren

Arbeitnehmende sollten abklären, ob eine Cyberversicherung seitens des Arbeitgebenden vorliegt. Zudem gibt es auch die Möglichkeit der privaten Cyberversicherung, die Privatpersonen gegen Identitätsdiebstahl, Onlinebetrug oder Erpressung absichern kann. Auch die Haftpflichtversicherung kann unter Umständen greifen – dies sollte jedoch unbedingt individuell geprüft werden!

Wichtige Schutzmaßnahmen gegen Cyberangriffe

Neben einer Cyberversicherung ist Prävention der beste Schutz gegen Hackerangriffe:

- Nutzen Sie ausschließlich **sichere Netzwerke** im Homeoffice.
- Verwenden Sie **starke Passwörter & Zwei-Faktor-Authentifizierung**.
- Halten Sie Ihre Software aktuell, indem Sie **Sicherheitsupdates** installieren.
- **Sichern** Sie wichtige Daten regelmäßig.
- Halten Sie bei Unsicherheiten **Rücksprache mit Ihrem IT-Betreuer**.

Personen, die im Homeoffice arbeiten, sind öfter von Cyberangriffen betroffen – aber mit entsprechendem Versicherungsschutz und Sicherheitsrichtlinien können Risiken minimiert werden.



PARTNER-TREUHAND

DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
M georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

DEUTSCHLAND ERTEILT HOMEOFFICE-BETRIEBSSTÄTTE ABSAGE

Werden Arbeitnehmer im ausländischen Homeoffice grenzüberschreitend für ihre Arbeitgeber tätig, so stellt sich die Frage, ob durch diese Tätigkeiten im ausländischen Homeoffice eine ertragsteuerliche Betriebsstätte begründet wird.

Anders als Österreich hat Deutschland zur Frage der Homeoffice-Betriebsstätte nunmehr sehr klar Stellung bezogen.

Deutsche Rechtsansicht:

Die deutsche Finanzverwaltung hat im Rahmen eines BMF-Schreibens vom 5.2.2024 eine umfassende Klarstellung zur Homeoffice-Betriebsstätte vorgenommen. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung begründen Tätigkeiten im arbeitnehmereigenen Homeoffice in der Regel keine Betriebsstätte des Arbeitgebers. Dies gilt selbst in nachfolgenden Fällen:

- Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer keinen anderen Arbeitsplatz zur Arbeitsverrichtung zur Verfügung (z. B. in der Betriebsstätte des Arbeitgebers).
- Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für das Homeoffice und dessen Ausstattung.
- Der Arbeitgeber schließt mit dem Arbeitnehmer einen Mietvertrag über häusliche Räume des Arbeitnehmers.
Ausnahme: dem Arbeitgeber wird ein Betretungsrecht eingeräumt oder der Arbeitgeber darf andere Arbeitnehmer in diesen Räumlichkeiten beschäftigen.

Entsprechend dieser Rechtsauffassung wird die überwiegende Anzahl der Homeoffice-Fälle keine ertragsteuerliche Betriebsstätte aus Sicht der deutschen Finanzverwaltung begründen.

Zu beachten ist, dass diese deutsche Rechtsauffassung allerdings nicht oder nur bedingt auf Geschäftsführungsorgane im Homeoffice anwendbar ist.

ANZEIGEPFLICHTEN BEI DER BEAUFTRAGUNG AUSLÄNDISCHER SUBUNTERNEHMER

Werden ausländische Unternehmer mit der Erbringung von Dienstleistungen in Österreich beauftragt, so löst dies, abseits etwaiger steuerrechtlicher Verpflichtungen, eine Vielzahl von Melde- und Nachweispflichten im Inland aus. Werden diese Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann dies sowohl für die ausländischen Auftragnehmer als auch die inländischen Auftraggeber empfindliche Strafen nach sich ziehen.

Gewerberecht (Dienstleistungsanzeige)

Werden ausländische Unternehmer aus EU- und EWR-Staaten mit Tätigkeiten in Österreich beauftragt, welche einem reglementierten Gewerbe zuzurechnen sind, so darf der ausländische Unternehmer diese Tätigkeiten nur erbringen, wenn er die entsprechenden gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Wird in Österreich eine gewerberechtlich reglementierte Tätigkeit durch einen ausländischen Unternehmer ausgeübt, so ist die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorab durch diesen anzuzeigen (Dienstleistungsanzeige).

Lohnanspruch und Meldeverpflichtungen

Werden Arbeitskräfte aus dem Ausland im Rahmen einer Auftragsabwicklung nach Österreich entsandt oder überlassen, so hat das ausländische Personal, sofern keine Ausnahme greift, während der Tätigkeit in Österreich Anspruch auf eine Entlohnung laut österreichischen Vorschriften.

Dies bedeutet, dass für Zwecke der Ermittlung des Entlohnungsanspruches eine Anlehnung an einen österreichischen Kollektivvertrag zu erfolgen hat. Zudem ist der grenzüberschreitende Personaleinsatz vorab der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung mittels ZKO-Meldung zu melden und es müssen bestimmte Unterlagen (z. B. A1-Formulare, Lohnzahlungsnachweise etc.) am inländischen Einsatzort, bei einer inländischen Niederlassung oder bei einem inländischen Parteienvertreter (Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater) bereitgehalten werden.

ERHALTEN SIE UNSEREN MONATLICHEN NEWSLETTER?

Falls sich Ihre Mailadresse noch nicht in unserem Verteiler befindet, melden Sie uns diese. Einmal pro Monat informieren wir Sie mit unseren SteuerNEWS.

Ihre Daten senden Sie bitte an:
marketing@partner-treuhand.at
oder Sie melden sich online mittels QR-Code an.



AUS BILDUNGSKARENZ WIRD WEITERBILDUNGSZEIT

Der Nationalrat hat am 7.3.2025 beschlossen, die Bildungskarenz und auch die Bildungsteilzeit mit 1.4.2025 abzuschaffen und durch ein zeitgemäßeres (kostengünstigeres) Modell zu ersetzen. An die Stelle der Bildungskarenz tritt mit 1.1.2026 die neue Weiterbildungszeit.

Übergangsregelung Bildungskarenz alt

Die bisher bekannte Bildungskarenz ist mit 31.3.2025 ausgelaufen. Wurde die Bildungskarenz spätestens mit 31.3.2025 gestartet oder wurde diese durch das AMS bis zu diesem Datum bewilligt, bleibt der Anspruch darauf bestehen. Neuantritte in der Zeit zwischen dem 1.4.2025 und dem 31.5.2025 setzen voraus, dass die Arbeitgebervereinbarung zum 28.2.2025 bereits unterschrieben wurde. Seit dem 31.5.2025 sind Neuantritte der bisherigen Bildungskarenz nicht mehr möglich.

Ausblick Weiterbildungszeit

Ab dem 1.1.2026 tritt die neue Weiterbildungszeit in Kraft. Im neuen Modell beträgt die tägliche Unterstützung mindestens € 32.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Weiterbildungszeit ist, dass der Arbeitnehmer seit mindestens einem Jahr beim aktuellen Arbeitgeber beschäftigt ist.

Der Umfang der Weiterbildungsmaßnahmen umfasst mindestens 20 Wochenstunden. Für Personen mit Betreuungspflichten (Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr) reduziert sich der Weiterbildungsumfang auf 16 Wochenstunden.

Bei einem Studium sind 20 ECTS-Punkte pro Semester erforderlich (bis dato: 8 ECTS). Kommen Betreuungspflichten hinzu, reduziert sich der Umfang auf 16 ECTS-Punkte.

Nach einer Elternkarenz ist eine Inanspruchnahme der Weiterbildungszeit erst möglich, wenn bereits mindestens 26 Wochen wieder gearbeitet wurde.

HÖHE ZUKÜNFTIGER PENSIONSBEZÜGE

Die angespannte wirtschaftliche Lage führt mitunter dazu, dass sich immer mehr Menschen die Frage nach der Höhe ihrer künftigen Pensionsbezüge stellen. Das aktuell bestehende Pensionsguthaben kann dabei auf dem Pensionskonto eingesehen werden. Künftige Pensionsansprüche können überschlagsmäßig anhand des Pensionskontorechners ermittelt werden.

Das Pensionskonto

Auf dem Pensionskonto wird die aus den Beitragsleistungen gebildete Pensionsgesamtgutschrift für alle Personen erfasst, die ab dem 1.1.1955 geboren sind und in Österreich pflichtversichert sind oder waren. Die auf dem Pensionskonto ausgewiesene Gesamtgutschrift ist die Summe aller am Pensionskonto gebuchten jährlichen Teilgutschriften, die – um Geldwertänderungen auszugleichen – jährlich aufgewertet werden. Wird die am Pensionskonto ausgewiesene Gesamtgutschrift durch 14 geteilt, so ergibt dies vereinfacht die fiktive monatliche Bruttopension, welche man in etwa erhalten würde, wenn man das gesetzliche Regelpensionsalter (inkl. der erforderlichen Versicherungszeiten) bereits erreicht hätte und keine weiteren Pensionsversicherungszeiten mehr erwerben würde.

Der Pensionskontorechner

Wer seine zukünftige Pension abschätzen möchte, kann mittels des Pensionskontorechners diese grob kalkulieren.

Der Rechner kann auf der Homepage aufgerufen werden. Basierend auf einigen Angaben, wie dem Geburtsdatum, dem Pensionskonto-stand oder dem Einkommen, wird in der Folge die individuelle künftige Pensionshöhe ermittelt. Der Pensionskontorechner kann online direkt unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

www.pensionskontorechner.at/#/start



ViDA-RICHTLINIEN

Das ViDA-Reformpaket („VAT in the Digital Age“) der EU wurde am 11.3.2025 vom ECOFIN-Rat offiziell verabschiedet und sieht umfassende Änderungen im Bereich der Mehrwertsteuer vor.

Ziel von ViDA ist es, das Mehrwertsteuersystem an die geänderten Erfordernisse der digitalen Wirtschaft anzupassen.

Wesentliche Inhalte sind unter anderem:

Digitales Reporting und elektronische Rechnungslegung

Beginnend mit 1.7.2030 wird die „Zusammenfassende Meldung“ durch ein digitales Echtzeit-Meldesystem ersetzt.

Inneregemeinschaftliche B2B-Geschäfte (Lieferungen und sonstige Leistungen) müssen künftig auf Umsatzbasis elektronisch gemeldet werden und für diese Umsätze muss künftig eine elektronische Rechnung (Standard) ausgestellt werden, welche der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (EN16931) entspricht.

Änderungen für Plattformbetreiber

Betreiber digitaler Plattformen, auf denen kurzzeitige Vermietungen (max. 30 Nächte) oder Personenbeförderungsleistungen angeboten werden, werden künftig zu fiktiven Steuerpflichtigen. Dies bedeutet, der Plattformbetreiber ist verpflichtet, die Umsatzsteuer zu melden und abzuführen, wenn dies der Leistende nicht selbst tut.

Ausnahmen bestehen für Kleinunternehmer sowie für Reiseveranstalter, welche der Margenbesteuerung unterliegen.

Diese Änderungen gelten ab dem 1.1.2030, wobei die Mitgliedstaaten freiwillig eine Umsetzung bereits ab dem 1.7.2028 vornehmen können.

Zentrale EU-Mehrwertsteuerregistrierung

Um den administrativen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist im Rahmen von ViDA ab 1.7.2028 vorgesehen, dass sich im Binnenmarkt tätige Unternehmen künftig für den gesamten EU-Raum nur noch einmalig in einem EU-Staat für mehrwertsteuerliche Zwecke registrieren lassen müssen. Dadurch sollen vor allem kleinere und mittlere Unternehmen administrativ entlastet werden.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND PARTNER-TREUHAND WIESINGER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL

PARTNER TREUHAND PT-STEUERBERATUNG PARTNER CONSULT
SALZBURG

ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Seit 2017 können im Rahmen einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage mehrere Personen Strom produzieren und gemeinschaftlich verwerten.

Seit Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und eines neuen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes im Jahr 2021 kann Energie im Rahmen einer Energiegemeinschaft auch über Grundstücksgrenzen hinweg produziert, gespeichert, verbraucht und verkauft werden. Energiegemeinschaften lohnen sich für private Anlagenbesitzer und Strombezieher.

Was ist eine Energiegemeinschaft?

Eine Energiegemeinschaft ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmenden mit dem Ziel der gemeinsamen Produktion und Verwertung von Energie. So kann beispielsweise mit Strom aus Photovoltaik-Anlagen, kleineren Wasserkraftanlagen oder Windrädern gehandelt werden. Energiegemeinschaften sind lokal bzw. regional organisiert und bieten den Vorteil von mehr Unabhängigkeit von Energieversorgern und unsicheren Preisschwankungen.

Die gemeinschaftliche Energieproduktion ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern soll faire Preise für alle Teilnehmenden gewährleisten. So bietet eine Energiegemeinschaft ein Stück mehr Autonomie, Kontrolle und Flexibilität beim Thema Strom. In der Regel können durch einen Beitritt zu einer Energiegemeinschaft Kosten gespart und finanzielle Vorteile genutzt werden.

Wie kann man mitmachen?

Wer auf der Suche nach der passenden Energiegemeinschaft ist oder selbst eine Energiegemeinschaft gründen möchte, informiert sich vorab am besten auf der Website der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften. Dort stehen Informationen zu Gründung, Rechtsform, Betrieb sowie Tarifgestaltung zur Verfügung. Darüber hinaus informieren oftmals auch Gemeinden auf ihren Websites über das Regelwerk im Gemeindegebiet und bestehende Energiegemeinschaften.

Beitrag zu Nachhaltigkeit und Energiewende

Eine Energiegemeinschaft zu gründen oder sich einer anzuschließen, hat nicht nur wirtschaftliche Gründe. Energiegemeinschaften leisten einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit und Energiewende. Durch die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft kann die Energieversorgung aktiv mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die Mitglieder einer Energiegemeinschaft nutzen die Vorteile der erneuerbaren Energiequellen gemeinschaftlich und arbeiten zum Wohle der ganzen Gemeinschaft zusammen.



PRIVAT BEZAHLTE OPERATIONSKOSTEN

Kann man privat bezahlte Operationskosten als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung geltend machen?

Lange Wartezeiten auf einen Operationstermin im öffentlichen Bereich führen mitunter dazu, dass immer mehr Patientinnen und Patienten eine Behandlung in einer Privatklinik in Betracht ziehen. Dabei stellt sich oftmals die Frage, ob nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckte und damit einhergehende privat getragene Behandlungskosten in der Folge als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können.

Private Operationskosten als außergewöhnliche Belastung

Die Finanzverwaltung sieht die steuerliche Absetzbarkeit von privat getragenen Operationskosten tendenziell sehr kritisch, da vielfach die gesundheitliche Notwendigkeit einer privaten Behandlung angezweifelt wird. Damit eine Absetzbarkeit der getragenen privaten Aufwendungen nicht bereits aufgrund mangelnder Nachweisführung scheitert, sollten nachfolgende Punkte glaubhaft dokumentiert werden:

- Terminanfrage an ein öffentliches Krankenhaus für einen Operationstermin sowie in der Folge einen Nachweis über eine unzumutbar lange Wartezeit auf eine Operation (Abgleich der Termine mit jenen im privaten Bereich).
- Glaubhafter Nachweis, dass die längere Wartezeit im öffentlichen Bereich zu medizinischen Nachteilen gegenüber einer Behandlung im privaten Bereich geführt hätte.
- Nachweis, dass der gewählte Behandlungsansatz in der Privatklinik der Behandlungsmethode in öffentlichen Krankenhäusern zum Zeitpunkt der Operation überlegen war.

Nur wenn diese Punkte nachweisbar sind, können auch privat getragene Operationskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Aufgrund der strengen Voraussetzungen und der Komplexität der Thematik empfiehlt sich vorab eine umfassende Abstimmung bzw. Überprüfung durch einen rechtskundigen Berater.

STEUERLICHE ÄNDERUNGEN FÜR E-FAHRZEUGE SEIT 1.4.2025

Um das Budget zu sanieren, hat die neue Bundesregierung das sogenannte **Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BSMG 2025)** beschlossen, welches am **18.3.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und erste Maßnahmen zur Budgetsanierung enthält.**

Das Gesetz sieht unter anderem die vorzeitige Abschaffung des Umsatzsteuer-Nullsatzes für PV-Module, die Erhöhung der Stabilitätsabgabe für Banken, eine Verlängerung des Energiekrisenbeitrags für Strom und fossile Energieträger sowie nachfolgende Änderungen bei der Besteuerung von Elektrofahrzeugen vor.

Anpassung motorbezogene Versicherungssteuer

Bisher waren Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 0 g/km (insbesondere E-Fahrzeuge) von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Mit 1.4.2025 entfällt diese Befreiung sowohl für neue als auch bestehende E-Fahrzeuge. Die Steuerberechnung für elektrisch angetriebene Fahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen, ausgenommen Wohnmobile, erfolgt basierend auf der Nenndauerleistung sowie – mangels CO₂-Ausstoßes – auf dem Fahrzeugeigengewicht. Maßgeblich sind die Werte laut Zulassungsschein. Dieser Ansatz folgt der Überlegung, dass leichtere und leistungsschwächere Elektrofahrzeuge weniger besteuert werden sollen.

Bei Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen wurden mit 1.4.2025 die CO₂-Abzugsbeträge geändert, woraus ebenfalls eine erhöhte Steuerbelastung resultieren kann. Auch für E-Motorräder wird die motorbezogene Versicherungssteuer ab diesem Datum schlagend. Ausgenommen sind jedoch E-Kfz der Klassen L1e, L2e, L3e, L4e und L5e (E-Mopeds), deren Motorleistung 4 Kilowatt nicht übersteigt.

Kraftfahrzeugsteuer

Da die motorbezogene Versicherungssteuer im Wesentlichen eine Erhebungsform der Kraftfahrzeugsteuer ist, wurde auch das Kraftfahrzeugsteuergesetz analog angepasst.



We are social – follow us!



ARBEITSPLATZNAHE UNTERKÜNFTE

Gerade in der Gastronomie kommt es häufig vor, dass auswärtigen Arbeitnehmern oder Saisoniers arbeitgeberseitig eine arbeitsplatznahe Unterkunft (Zimmer, Appartement oder Wohnung) bereitgestellt wird.

Stellt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt Wohnraum zur Verfügung, so begründet dies einen geldwerten Vorteil (Sachbezug), welcher der vollen Abgabepflicht unterliegt.

Mit Wirksamkeit seit 1.1.2025 ist es zu wesentlichen Erleichterungen gekommen.

Anhebung der m²-Werte

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt eine arbeitsplatznahe Unterkunft, die nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet und deren Größe nicht mehr als 35 m² beträgt, so ist kein Sachbezug anzusetzen (bis 31.12.2024 galten 30 m²).

Bei einer Wohnraumgröße von mehr als 35 m², aber nicht mehr als 45 m², ist der Sachbezugswert um 35 % zu mindern, wenn die arbeitsplatznahe Unterkunft durchgehend maximal zwölf Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

Nutzung durch mehrere Arbeitnehmer

Wird die Unterkunft mehreren Arbeitnehmern zur gemeinsamen Nutzung bereitgestellt, so ist entsprechend der Neuregelung die gemeinschaftliche Wohnfläche (Küche, Bad oder Gemeinschaftsraum) für Zwecke der Ermittlung des Sachbezuges auf die nutzungsberechtigten Arbeitnehmer aufzuteilen. Die anteilige Wohnfläche ist aufgrund der im Lohnzahlungszeitraum überwiegend nutzungsberechtigten Arbeitnehmer zu ermitteln und gilt für alle nutzungsberechtigten Arbeitnehmer. Entsprechend der Altregelung bis 31.12.2024 wurden die gemeinsam nutzbaren Räume jedem nutzungsberechtigten Arbeitnehmer zur Gänze zugerechnet.

Wir können nicht immer die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen übernehmen. Zwischenzeitliche Gesetzesänderungen und Anpassungen nach Anzeigenschluss dieser Ausgabe sind nicht beeinflussbar. Für weitere Auskünfte oder eine persönliche Beratung stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Berufsberechtigung jederzeit gerne zur Verfügung.



FREIE ODER VERBILLIGTE GETRÄNKE AM ARBEITSPLATZ

In Branchen mit einem hohen Serviceanteil wie in der Gastronomie, ist es mitunter üblich, dass der Arbeitgeber am Arbeitsplatz Getränke für das Personal bereitstellt.

Das Einkommensteuergesetz sieht eine Befreiung vor, wonach kein geldwerter Vorteil anzusetzen ist, wenn der Arbeitgeber Getränke zur Konsumation im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt an sein Personal bereitstellt.

Für die Anwendung der Steuerbefreiung ist es unerheblich, welche Getränke der Arbeitgeber bereitstellt. Dies können daher beispielsweise Kaffee, Tee, Limonaden, Mineralwasser, aber auch alkoholische Getränke wie Bier sein. Auch ist die Befreiungsbestimmung betragslich nicht beschränkt, sodass der Arbeitgeber uneingeschränkt Getränke zum Verbrauch bereitstellen kann.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Getränke auch tatsächlich im Betrieb konsumiert werden. Stellt der Arbeitgeber Getränke zur Mitnahme bereit, so ist dies nicht von der Steuerbefreiung umfasst. In diesem Fall wäre ein geldwerter Vorteil anzusetzen. Im Gegensatz zu anderen Steuerbefreiungen ist im Rahmen dieser Befreiungsbestimmung die Freiwilligkeit des Arbeitgebers keine Voraussetzung, sodass die Steuerbefreiung auch dann Anwendung findet, wenn der Arbeitgeber aufgrund von Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen etc. zur Bereitstellung der Getränke verpflichtet ist.

Andere Beiträge und Abgaben

Neben der Einkommensteuer wirkt die Befreiungsbestimmung auch im Bereich der Sozialversicherung, der Kommunalsteuer, des Dienstgeberbeitrags (DB), des Zuschlags zum Dienstgeberbeitrag (DZ) sowie des BV-Beitrages.

TERMINVORSCHAU **SteuerEvent 2025**
mit Gabriel Castañeda

13. November 2025

Stadtheater Greif (Wels)

Persönliche Einladung folgt!

Wir gratulieren!

"Doppelhochzeit" in unserer IT-Abteilung:

Edward KLIU (rechts) und Sascha MIKO-BRUNNMAYR (links) haben beide ihren Herzensdamen im Wonnemonat Mai das „Ja-Wort“ gegeben. Beatrix Bauer gratuliert stellvertretend für die gesamte Kollegenschar und wünscht den Vieren das Allerbeste.



Prüfungserfolg:

Sascha MIKO-BRUNNMAYR (IT-Team) hat die Ausbildung zum Netzwerk-Administrator mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen – Geschäftsführer DI Georg Doppelbauer gratuliert ihm dazu herzlich.



Dienstjubiläum:

CLAUDIA MAYR (20 Jahre)

Unser Betriebsausflug – Rund um den Traunsee

Traunsee-Abenteuer mit Keramik, Kulinarik und Wetterkapriolen

Am 23. Mai 2025 blieben unsere Kanzleitären geschlossen und wir erkundeten mit rund 60 Mitarbeitern die Gegend rund um den Traunsee in Gmunden per Bus, (Seil-)Bahn, Schiff und zu Fuß.

Allerhand, was sich in unmittelbarer Nähe an Kunst, Landschaft, Kulinarik, Spaß und guter Laune in ein Tagesprogramm packen ließ! Begleitet von einigen Wetterkapriolen – Sonne, Wolken, Wind und Regentropfen – war alles dabei. Abwechslungsreich war nicht nur das Wetter, sondern auch unser Programm: von selbstgeschaffenen Meisterwerken im Atelier der Gmundner Keramik, Baumwipfeln und Sommerrodeln am Grünberg, einer Schlösserrundfahrt und Gmundner Gschichtl'n beim Esplanadenspaziergang. Gutes Essen und Gemütlichkeit gehörten dazu – und so verbrachte unser Team diesen gemeinsamen und gelungenen Tag.



Ana Maria ANWAR

Kompetenzzentrum für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht



Andrea BRÄUER

Teamleitung Sekretariat
Partner-Treuhand Wels



PartnerTipps

2/25 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND

TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242/41601
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde
der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at

Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:

Fotohinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, iStock.

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.07.2025*

Normverbrauchsabgabe	Mai
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Juni
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

Fälligkeitsdatum: 15.08.2025*

Kammerumlage	April bis Juni
Kraftfahrzeugsteuer	April bis Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	April bis Juni
Werbeabgabe	Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juni
Normverbrauchsabgabe	Juni
Lohnsteuer	Juli
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Juli
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juli
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Juli bis September
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Juli bis September

Fälligkeitsdatum: 31.08.2025*

GSVG-Beiträge	Juli bis September
---------------	--------------------

Fälligkeitsdatum: 15.09.2025*

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juli
Normverbrauchsabgabe	Juli
Werbeabgabe	Juli
Lohnsteuer	August
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	August
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	August

Fälligkeitsdatum: 15.10.2025*

Normverbrauchsabgabe	August
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	August
Werbeabgabe	August
Lohnsteuer	September
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	September
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	September

* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag fällig werden,
sind am darauffolgenden Werktag zu entrichten.